

**Geschäftsordnung der Mitarbeitendenvertretung  
im Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

**vom 5. August 2025**

Die Mitarbeitendenvertretung im Landeskirchenamt hat gemäß § 29 des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD) die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsdauer, Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung gilt für die Amtszeit dieser Mitarbeitendenvertretung.

Die Geschäftsordnung kann nur auf Antrag in Schriftform und mit absoluter Mehrheit der Stimmen der gewählten Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung geändert werden.

Die **Anlage** zur Geschäftsordnung hat nachrichtlichen/informellen Charakter. Die Anlage zur Geschäftsordnung kann deshalb entsprechend der Beschlussfassung in den Sitzungen der Mitarbeitendenvertretung (Beschlussfassung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der gewählten Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung) fortgeschrieben werden.

**§ 2**

**Amtszeit der oder des Vorsitzenden**

Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende führen ihr Amt grundsätzlich für die Dauer der Amtszeit der Mitarbeitendenvertretung. Jedoch kann die Mitarbeitendenvertretung durch Mehrheitsbeschluss sowohl den Vorsitz als auch den stellvertretenden Vorsitz neu bestimmen.

**§ 3**

**Organisation der Mitarbeitendenvertretung**

(1) Neben der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden wird eine Schriftführerin oder ein Schriftführer sowie ihre/seine Stellvertretung bestimmt. § 2 gilt entsprechend.

(2) Die oder der Vorsitzende und im Falle der Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt die Mitarbeitendenvertretung gegenüber Dritten im Rahmen der gefassten Beschlüsse. Sie sind im gleichen Umfang berechtigt, Erklärungen, die für die Mitarbeitendenvertretung bestimmt sind, entgegenzunehmen. Nach § 23 Absatz 1 Satz 2 MVG-EKD führen sie die laufenden Geschäfte. Im Falle ihrer Verhinderung erfolgt die Vertretung im Rahmen der nach § 23 Absatz 1 Satz 3 MVG-EKD beschlossenen Reihenfolge (siehe Anlage zur Geschäftsordnung).

(3) Einzelne Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung sind nicht berechtigt, Dritten gegenüber eine verbindliche Erklärung, vorbehaltlich weiterer Regelungen dieser Geschäftsordnung, abzugeben.

(4) Die Mitarbeitendenvertretung bildet für die Dauer ihrer Amtszeit folgende Ausschüsse:

- a) Geschäftsführender Ausschuss,
- b) Personalausschuss.

(5) Über die Beratungen der Ausschüsse wird in der darauffolgenden Sitzung der Mitarbeitendenvertretung informiert.

(6) Die Mitarbeitendenvertretung (Gesamtremium) ist von Besprechungen mit der Dienststellenleitung (insbesondere: Jour Fixe) in Textform zu unterrichten.

#### **§ 4**

##### **Geschäftsführender Ausschuss**

(1) Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören kraft Amtes die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die Schriftführerin oder der Schriftführer an. Dem Geschäftsführenden Ausschuss können weitere Mitglieder angehören. Zur personellen Zusammensetzung des Ausschusses wird auf die Anlage zur Geschäftsordnung verwiesen.

(2) Neben der Unterstützung der oder des Vorsitzenden bei den laufenden Geschäften, werden die Zuständigkeiten des Geschäftsführenden Ausschusses wie folgt festgelegt:

- a) Vorbereitung der Sitzungen der Mitarbeitendenvertretung,
- b) Vorbereitung und Unterstützung der oder des Vorsitzenden bei der Führung von Gesprächen mit der Dienststellenleitung.

(3) Der Ausschuss tagt präsent oder per Video- oder Telefonkonferenz und bereitet Beschlüsse vor.

#### **§ 5**

##### **Personalausschuss**

(1) In den Personalausschuss sind mindestens drei Mitglieder zu wählen. Zur personellen Zusammensetzung des Ausschusses wird auf die Anlage zur Geschäftsordnung verwiesen.

(2) Der Personalausschuss wählt aus seiner Mitte eine oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses können nicht als Vorsitz oder Stellvertretung gewählt werden; sie können aber zusätzlich Mitglied des Personalausschusses sein oder bei seinen Aufgaben mitwirken.

(3) Der Personalausschuss ist in der Regel für die Vorbereitung von Personalangelegenheiten zuständig.

(4) Der Personalausschuss tagt präsent oder per Video- oder Telefonkonferenz und bereitet Beschlüsse vor.

## § 6

### Teilnahme der Mitarbeitendenvertretung an Vorstellungsgesprächen

(1) Das Beteiligungsrecht der Mitarbeitendenvertretung an Vorstellungsgesprächen nimmt ein Mitglied der Mitarbeitendenvertretung wahr.

(2) Der Personalausschuss organisiert grundsätzlich die Teilnahme an den Gesprächen und benennt hierzu zuerst eine Person aus seinen Mitgliedern.

## § 7

### Zustimmung bei Aushilfstätigkeiten bis zu sechs Wochen

Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende oder bei deren Verhinderung ein Mitglied des Personalausschusses können, wenn eine Beratung in einer ordentlichen Sitzung der Mitarbeitendenvertretung zeitlich nicht mehr möglich ist (Eilbedürftigkeit), die Zustimmung zur befristeten Anstellung einer Aushilfskraft für die Dauer von bis zu sechs Wochen erteilen. Die Zustimmung ist der Mitarbeitendenvertretung in ihrer nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.

## § 8

### Fortbildung

Jedes Mitglied und jedes Ersatzmitglied sollte in der Amtszeit mindestens an einer Fortbildung teilnehmen. Nach § 19 Absatz 3 MVG-EKD wird für die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen etc. bis zur Dauer von vier Wochen während einer Amtszeit Arbeitsbefreiung ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubes gewährt. Über die Teilnahme eines Mitglieds der Mitarbeitendenvertretung an einer Fortbildung beschließt die Mitarbeitendenvertretung.

## § 9

### Sitzungen der Mitarbeitendenvertretung

(1) Die Sitzungen der Mitarbeitendenvertretung finden nach Bedarf statt, in jedem Fall aber 14-tägig.

(2) Jedes Mitglied der Mitarbeitendenvertretung ist berechtigt, Anträge für die Tagesordnung der Sitzungen einzureichen. Die oder der Vorsitzende schlägt die Tagesordnung vor und teilt sie den Mitgliedern der Mitarbeitendenvertretung sowie der Vertrauensperson der Schwerbehinderten und der oder dem Gleichstellungsbeauftragten sowie der Jugend- und Auszubildendenvertretung zusammen mit der Einladung zur Sitzung in Textform mit.

(3) Die Einladung zur Sitzung erfolgt per E-Mail.

(4) Die Einladung mit einer (vorläufigen) Tagesordnung soll an alle Mitglieder und alle Ersatzmitglieder zur Fristwahrung mindestens eine Woche vor der Sitzung erfolgen (§ 24 Absatz 2 Satz MVG-EKD). Die oder der Vorsitzende soll rechtzeitig vor der Sitzung eine spezifizierte Tagesordnung per E-Mail versenden.

(5) Kann ein Mitglied der Mitarbeitendenvertretung an der nächsten Sitzung nicht teilnehmen, hat es dies unverzüglich der oder dem Vorsitzenden mitzuteilen (§ 24 Absatz 2 Satz 4 MVG-EKD).

(6) Nach § 18 Absätze 3 und 4 MVG-EKD rückt im Falle einer verhinderten Teilnahme nach Absatz 5 ein Ersatzmitglied nach, um die „Soll-Stärke“ der Mitarbeitendenvertretung während der Sitzungen zu erreichen. Die oder der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall die Stellvertretung stellt im Vorfeld der Sitzung fest, wie viele Mitglieder verhindert sind und versucht, die entsprechende Anzahl an Ersatzmitgliedern zu aktivieren. Die Ersatzmitglieder rücken in die Mitarbeitendenvertretung in der Reihenfolge nach, wie sie in der vorhergehenden Wahl die nächstniedrigeren Stimmenzahlen erreicht haben (vgl. auch „Ersatzmitglieder“ in der Anlage zur Geschäftsordnung). In der Sitzung wird zum Tagesordnungspunkt „Beschlussfähigkeit“ protokolliert, welches Ersatzmitglied an der Sitzung teilgenommen hat; ggf. werden vergebliche Aktivierungsversuche dokumentiert.

Die Bereitschaft der Ersatzmitglieder, an Sitzungen der Mitarbeitendenvertretung im Falle von Abwesenheiten der ordentlichen Mitglieder teilzunehmen, wird zeitnah nach der konstituierenden Sitzung der gewählten Mitarbeitendenvertretung schriftlich abgefragt und das Ergebnis nach Vorlage im Protokoll der danach folgenden Sitzung und in der Anlage zur Geschäftsordnung festgehalten.

(7) Das teilnehmende Ersatzmitglied bzw. die teilnehmenden Ersatzmitglieder werden entsprechend § 9 Absatz 4 Satz 2 dieser Geschäftsordnung zu den Sitzungen eingeladen.

(8) Für die Ersatzmitglieder gelten folgende Regelungen:

- a) Alle Ersatzmitglieder werden auf ihre Verschwiegenheit und den Datenschutz hingewiesen (vgl. § 22 MVG-EKD); eine Dokumentation hierüber erfolgt über das Sitzungsprotokoll der Mitarbeitendenvertretung,
- b) Die Kommunikation mit den Ersatzmitgliedern findet im Falle von E-Mail-Nachrichten über die gesonderte MAV-Mail-Adresse der Ersatzmitglieder statt.
- c) Ein Zugriff auf das Laufwerk der Mitarbeitendenvertretung (Ablage aller relevanten, digitalen Vorgänge der laufenden Arbeit der Mitarbeitendenvertretung) erfolgt für die Ersatzmitglieder nicht.
- d) Eine Teilnahme von Ersatzmitgliedern an Vorstellungsgesprächen soll nicht erfolgen.
- e) Eine Teilnahme von Ersatzmitgliedern an Arbeitsgruppen der Mitarbeitendenvertretung setzt eine vorherige Beschlussfassung der Mitarbeitendenvertretung voraus; gleiches gilt für das Wahrnehmen anderer Aufgaben für die Mitarbeitendenvertretung durch Ersatzmitglieder.

Im Übrigen wird zur Rechtstellung der Ersatzmitglieder auf das MVG-EKD verwiesen.

(9) Die Vertrauensperson der Schwerbehinderten und die oder der Gleichstellungsbeauftragte und ihre jeweilige Stellvertretung sind berechtigt, an allen Sitzungen der Mitarbeitendenvertretung beratend teilzunehmen. Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat das Recht, an den Sitzungen der Mitarbeitendenvertretung mit einem Mitglied mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie hat Stimmrecht bei Beschlüssen, die überwiegend die Belange Jugendlicher und Auszubildender berühren (§ 49 Abs. 6 MVG-EKD). Die Vertrauensperson der Schwerbehinderten und die oder der Gleichstellungsbeauftragte sowie die Jugend- und Auszubildendenvertretung werden zu den Sitzungen eingeladen und erhalten eine Niederschrift über jede ordentliche Sitzung.

## § 10

### Verlauf der Sitzungen

(1) Die Sitzung wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung

erfolgt die Vertretung im Rahmen der nach § 23 Absatz 1 Satz 2 MVG-EKD beschlossenen Reihenfolge.

(2) Nach Eröffnung der Sitzung stellt die oder der Vorsitzende fest, ob jeder Teilnahmeberechtigte eine Tagesordnung erhalten hat. Die Anwesenheit der Teilnahmeberechtigten ist im Sitzungsprotokoll festzuhalten. Die Beschlussfähigkeit gemäß § 26 Absatz 1 MVG-EKD ist zu prüfen.

(3) Vor jeder Beratung eines Tagesordnungspunktes sollte eine Sachdarstellung gegeben werden.

### **§ 11 Beschlussfassung**

(1) Bei der Beschlussfassung dürfen nur die Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung, ggf. Ersatzmitglieder nach § 9 Abs. 6 sowie die Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten, die oder der Gleichstellungsbeauftragte und ein Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung anwesend sein.

(2) Soweit die Geschäftsordnung an anderer Stelle nicht anderes bestimmt, werden die Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung beteiligten Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung (einschließlich der anwesenden Ersatzmitglieder) sowie ggf. des Mitglieds der Jugend- und Auszubildendenvertretung gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt (§ 26 Absatz 2 Satz 2 MVG-EKD). Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

(3) Alle Abstimmungen werden durch Handzeichen (in Video-Konferenzen auch digital) durchgeführt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

(4) Sofern kein Mitglied widerspricht, können im Ausnahmefall bei Eilbedürftigkeit Beschlüsse auch einstimmig im Umlaufverfahren (z.B. per E-Mail oder fernmündlich) gefasst werden. Die Beschlüsse sind spätestens in der Niederschrift der nächsten Sitzung im Wortlaut festzuhalten (§ 26 Absatz 2 MVG-EKD).

### **§ 12 Niederschrift**

(1) Über Sitzungen der Mitarbeitendenvertretung sind Niederschriften anzufertigen. Über offizielle Verhandlungen und Gespräche mit der Dienststellenleitung bzw. Dritten werden Protokolle bzw. Besprechungsvermerke (soweit die Ergebnisse nicht in der nächsten Sitzung der Mitarbeitendenvertretung bekannt gegeben werden) angefertigt, die jedem Mitglied unverzüglich zugeleitet werden.

(2) Alle Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung haben das Recht, Protokolle früherer Sitzungen, offizielle Schreiben der Mitarbeitendenvertretung sowie sonstige Unterlagen der Mitarbeitendenvertretung einzusehen.

### **§ 13 Mitarbeitendenversammlung**

(1) Die Mitarbeitendenvertretung beruft mindestens einmal in jedem Jahr ihrer Amtszeit eine Mitarbeitendenversammlung nach § 31 MVG-EKD ein. Über den Zeitpunkt der

Mitarbeitendenversammlungen oder Teilversammlungen beschließt die Mitarbeitendenvertretung.

(2) Die Teilnahmeberechtigten und ggf. die Dienststellenleitung sind möglichst zwei Wochen vorher durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

(3) Die Mitarbeitendenversammlungen werden von der oder dem Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung erfolgt die Vertretung im Rahmen der nach § 23 Absatz 1 Satz 3 MVG beschlossenen Reihenfolge.

#### **§ 14 Anlage zur Geschäftsordnung**

Die Anlage ist Bestandteil dieser Geschäftsordnung. Die Anlage zur Geschäftsordnung hat aber lediglich einen nachrichtlichen/informellen Charakter (vgl. § 1); durch sie können keine eigenständigen, rechtlich verbindlichen Regelungen getroffen werden. In der Anlage kann insbesondere Folgendes dargelegt werden:

- a) Die personelle Besetzung der Ausschüsse nach den §§ 4 und 5 dieser Geschäftsordnung,
- b) Reihenfolge der Vertretung,
- c) die Mitwirkung der Mitarbeitendenvertretung in verschiedenen Fachausschüssen, Arbeitsgruppen etc.,
- d) die Bestellung von Beauftragten (z.B. Mobbing-/Suchtbeauftragte),
- e) Verabredungen zu „Freud- und Leidfällen“.

#### **§ 15 Bekanntmachungen**

Mitteilungen der Mitarbeitendenvertretung an die Mitarbeitenden werden in der Regel per E-Mail bekanntgegeben. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden oder von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen. Des Weiteren können Mitteilungen der Mitarbeitendenvertretung an die Mitarbeitenden auch durch Aushang, im Intranet oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben werden.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt zum 1. August 2025 in Kraft.

Hannover, 5. August 2025

Willudda

Willudda  
(Vorsitzende)

J. Eichhorn

Eichhorn  
(stellvertretender Vorsitzender)

**Anlage**